

P R O T O K O L L

über die Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au am Montag, dem 04. Dezember 2017 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6

Anwesend waren:

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	15. GR ⁱⁿ	Ingrid Kaubeck
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	16. GR	DI(FH) Matthias Mayer
3. gfGR	Josef Friedl	17. GR ⁱⁿ	Ramona Schacherlehner
4. gfGR ⁱⁿ	Elisabeth Kaindl	18. GR	Franz Stocklassa
5. gfGR	Hermann Stockinger	19. GR ⁱⁿ	Renate Vogel
6. gfGR	Mag. (FH) Johannes Tanzer	20. GR	Andreas Zineder
7. gfGR	Helmut Überlackner	21. GR	Dietmar Hausberger
8. GR	Franz Berger	22. GR ⁱⁿ	Anita Kaiser
9. GR	Markus Fehringer	23. GR	Dominik Kloibhofer
10. GR ⁱⁿ	Angelika Fellner	24. GR ⁱⁿ	Sabine Stowasser
11. GR ⁱⁿ	Veronika Frühauf	25. GR	Raimund Tanzer
12. GR	Andreas Gruber, MA BSc	26. GR	Johann Egger-Richter
13. GR ⁱⁿ	Verena Gruber-Fellner	27. GR	Jürgen Haunschmid
14. GR	Peter Hofer	28. GR	Franz Streßler

Anwesend waren außerdem:

Amtsleiter Josef Maderthaler als Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

GRⁱⁿ Silvia Krendl,

Nicht entschuldigt abwesend waren:

--

Vorsitzender:

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
Genehmigung des Protokolls vom 23. Oktober 2017
2. Voranschlag 2018
3. „Am Kreuzfeld“ – Vergabe Spielgeräte und Laufbahn
4. Carl-Zeller-Halle - Sanierung
5. Öffentliche Bibliothek St. Peter – Tätigkeitsbericht
6. Gedesag St. Michael – Vereinbarung hinsichtlich der Beleuchtung
7. Schneeräumung: Vertragsanpassungen
8. „Natur im Garten – Gemeinde“ - Beitritt
9. Mietvertrag ÖBB für die Errichtung einer Sammelinsel für Metall und Glas „An der Bahn“
10. Rettungsdienstvertrag - Beschluss
11. Förderung WVA 11 UV-Desinfektionsanlage Kürnberg – Annahmeerklärung Bundesförderung
12. Mietverträge Graf Segur Platz 6
13. Ankauf eines Gemeindetraktors
14. Petrus Award 2018
15. Subventionen
16. Personalangelegenheiten

Erledigung der Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister Genehmigung des Protokolls vom 18. September 2017

Antrag des Bürgermeisters:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2017 möge genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Voranschlag 2018

Der Voranschlag 2018 wurde dem Gemeinderat in der Voranschlagsbesprechung am 28. November zur Kenntnis gebracht. Er weist folgende Ansätze aus:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€	8.135.000,00	Ausgaben	€	8.135.000,00
-----------	---	--------------	----------	---	--------------

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€	4.375.000,00	Ausgaben	€	4.375.000,00
-----------	---	--------------	----------	---	--------------

<u>Gesamt Einnahmen</u>	€	<u>12.510.000,00</u>	<u>Ausgaben</u>	€	<u>12.510.000,00</u>
-------------------------	---	----------------------	-----------------	---	----------------------

Innerhalb der Auflagefrist wurden zum Voranschlag 2018 keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Darlehensaufnahmen:

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des ao. Haushaltes (Wasserversorgung, Kanalbau, Mehrzweckhallensanierung) bestimmt sind, wird mit € 1.976.300,- festgelegt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung und ausschließlich für die im ao. Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

Dienstpostenplan:

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem abgeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Mittelfristiger Finanzplan:

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 liegt dem Voranschlag 2018 bei und wurde dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

GRⁱⁿ Angelika Fellner betritt den Sitzungssaal 19:39 Uhr

Antrag des Bürgermeisters:

Der Voranschlag 2018 mit sämtlichen vorangeführten Nebenpunkten möge genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. „Am Kreuzfeld“ – Vergabe Spielgeräte und Laufbahn

Sachverhalt

Für den zu sanierenden Spiel- und Sportplatz „Am Kreuzfeld“ sollen die Leistungen für Spielgeräte (entsprechend dem Plan von Fr. DI Jilka von NÖgestalten): *Trinkwasserstelle, Lange Hangrutsche Palisade mit Halteseil, Tisch-Bankkombination, Vorhandene Seilpyramide, Vorhandene Drehscheibe Baumstämme geschält zum Sitzen, Klettern, Balancieren, ... Doppelschaukel mit Kleinkindsitz, Nestschaukel, Kiesbaustelle mit Seilkran und Materialrutschen, Seilbahnanlage, mind. 30m Länge, von Naturhügel, Fixe Slackline/Schwebelband mit „Einstiegsteller“, Kletteranlage mit Podesthöhe ca. 2,8m/eventuell überdacht mit a) Kletterwand mit Noppen, b) Seiledschungel, c) Steggurt d) Seilleiter, 4-er Kleinkindwippe*

sowie für die Sportanlage (*Kunststoff-Laufbahn, Sprunggrube, Ballfangnetze, Kunstrasen im Torbereich*) vergeben werden.

Es liegen dafür folgende Angebote vor:

a) Spielgeräte:

Anbieter	Preis brutto
Fritz Friedrich	€ 36.157,13
Gestra	€ 43.459,20
Eibe	€ 44.546,74
Moser, Thomatal	€ 45.693,50
Obra	€ 48.522,12
Kompan	€ 54.866,40
TechTom	€ 70.392,00

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Leistungen für die Anschaffung von neuen Spielgeräten an die Fa. Moser, Thomatal, zum Bruttopreis von € 45.693,50 zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Sportplatz:

Anbieter	Preis brutto
Fa. Strabag	€ 52.346,51
Fa. Swietelsky	€ 62.194,01

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Arbeiten für den Sportplatz an die Fa. Strabag zum Bruttopreis von € 52.346,51 zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Carl-Zeller-Halle – Sanierung

Sachverhalt:

Die Carl-Zeller-Halle wurde 1987 baubewilligt und 1989 in Betrieb genommen.

Bereits 2014 wurden Sanierungskonzepte von drei Architekten (Hackl, Hörndler und Girking+Partner) erarbeitet.

Ein Teil davon wurde 2014/2015 umgesetzt, konkret die Erneuerung der Dachkonstruktion samt Lichtkuppeln über dem Garderobentrakt sowie die Fassadendämmung an der Westfassade.

Im vergangenen Jahr wurde die Lüftungsanlage revitalisiert und die gesamte Steuerungsanlage an den Stand der Technik angepasst.

2018 soll die Generalsanierung fortgesetzt werden. Unter Anderem sind nachfolgende Gewerke davon betroffen:

- Fenstererneuerung
- Beschattung
- Haustechnik
- Boden
- Wandbeläge
- Turn- und Sportgeräte
- Brüstungsgeländer der Zuschauertribüne

Das Projektvolumen – im Voranschlag bereits vorgesehen – wird sich auf rund € 650.000,- (€ 600.000,- Bau, € 50.000,- Planung) belaufen. Die Summe ist grob geschätzt, Grundlage sind die beiden Konzepte aus 2014 von Bmst. Hackl bzw. Arch. Hörndler.

Sonderförderungen des Bundes und des Landes können in Anspruch genommen werden:

Bund rund € 95.000,- Zweckzuschuss lt. Kommunalinvestitionsgesetz 2017

Land rund € 90.000,- Sonderaktion für Sportinfrastruktur

sowie nach Fertigstellung 7 % Zuschuss zu Darlehen (ca. 450.000), Laufzeit 15 Jahre

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss fassen, wonach die Carl-Zeller-Halle saniert werden soll. Die drei Architekten Hörndler, Hackl und Girking sollen ihr Sanierungskonzept von 2014 entsprechend kostenlos adaptieren und bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im Jänner 2018 zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Öffentliche Bibliothek St. Peter – Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) der Öffentlichen Bibliothek St. Peter wird präsentiert:

Entlehnungen nach Mediengruppen

Zwei Jahre nach Eröffnung der Bibliothek können wir wiederum eine sehr erfolgreiche Bilanz ziehen. Das Angebot der Bibliothek wird von den Gemeindebürgern, vor allem von Familien, sehr gut angenommen. Die Zahl der entliehenen Medien ist gestiegen. Ca. 3320 Personen haben die Bücherei

heuer zu den Öffnungszeiten bereits besucht. Auch die Homepage mit der neu eingerichteten Online-Recherche wurde bereits von 1280 Personen genutzt.

a. Leser (Stand 1. Oktober 2017) Im heurigen Jahr haben sich bereits 100 Personen neu als Leser registrieren lassen. Bei den Institutionen haben sich zu den 8 Kindergartengruppen die VS St. Peter, St. Johann und Weistrach als Nutzer in der Bücherei eingeschrieben.

Die Zahl der aktiven Leser ist zwar etwas gesunken, die Anzahl der verliehenen Medien ist aber gestiegen. 8500 Medien wurden bisher entlehnt. Durchschnittlich wurden derzeit 25 Bücher pro Leser verliehen – die fleißigsten Leser/innen haben heuer über 120 Bücher entlehnt.

b. Medienbestand Die Bücherei bietet derzeit 6670 Medien zum Verleih an. Ca. 1400 Medien konnten im vergangenen Jahr durch Medienspenden aus der Bevölkerung, Ankauf auf Flohmärkten und Neuankäufe in der Bibliothek neu eingestellt werden.

Durch den Ankauf von englischsprachigen Büchern konnte das Angebot wieder für eine neue Leserguppe erweitert werden. Auch das Angebot für Jungfamilien wurde verbessert und ein eigener Sachbuchbereich - Baby und Kleinkind - aufgebaut.

c. Öffnungszeiten Die Öffnungszeiten können weiterhin auf 10,5 Stunden an 4 Tagen gehalten werden. Durchschnittlich besuchen an einem Öffnungstag 28 Personen die Bücherei. An Spitzentagen werden in 3 Stunden über 50 Leser/-innen in der Bibliothek betreut.

d. Mitarbeiter/-innen 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich derzeit ehrenamtlich in der Bibliothek und bewältigen gemeinsam den anfallenden Arbeitsaufwand von gut 30 Arbeitsstunden pro Woche für den laufenden Betrieb der Bibliothek.

Sehr viele zusätzliche Arbeitsstunden fallen noch für die verschiedenen Veranstaltungen wie Lesungen für Erwachsene, Kinderbuchlesungen, Bücherflohmarkt, Öffentlichkeitsarbeit usw. sowie für Fortbildungen und Teamsitzungen an.

e. Anschaffungen Im vergangenen Jahr konnten zusätzlich zu den Medien folgendes angekauft werden:

- ein neuer Laptop für die Verwaltung,
- Ankauf eines Web-Opacs - über dieses kann der aktuelle Medienbestand der Bibliothek von zu Hause aus recherchiert werden.
- eine Zusatzlizenz für die Speicherung historischer Verleihdaten,
- 3 Schubladen und mehrere Buchstützen für die Aufbewahrung und Präsentation der Medien
- Material für die Zielgruppenarbeit.
- Aufbau eines englischsprachigen Literaturangebots und des Sachbuchbereichs Baby und Kleinkind.

Das Mobiliar im Verleihraum/Jungscharzimmer konnte durch die Schenkung aus dem Behindertenheim verbessert werden, sodass der Raum nun gemütlicher wirkt und praktischer ist.

Leider konnte die Beleuchtungssituation in der Bibliothek noch nicht verbessert werden.

f. Veranstaltungen/ Öffentlichkeitsarbeit Im Laufe des vergangenen Jahres wurde eine Reihe von Veranstaltungen durchgeführt:

- Vortrag von Frau Fried
- Buchpräsentation und Vortrag von Herrn Mag. Wieland Schneider
- Buchpräsentation und Lesung von Herrn Herbert Pauli und Herrn Willi Hotes
- 2-monatliche Kinderbuch-Workshops

- Lesung beim Club der Jungen Herzen im März Zwei Bücherflohmärkte, einer im Jänner (mit Infos zu E-Books) und einer beim Gewerbekirtag ein Angebot beim Ferienprogramm Sommerleseaktion für Schüler – über 75 Leseplätze wurden retourniert
- Zusammenarbeit mit dem Kindergarten – Büchereiführerschein und Verleih von Bücherpakete an die Kindergartengruppen Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeindezeitung und im Pfarrblatt
- Das Projekt Babyrucksack (Gutschein für eine Familienjahreskarte) wurde im April in Zusammenarbeit mit der Gemeinde gestartet.

Auch die Zusammenarbeit mit dem EKIZ ist gut angelaufen – mehrere Workshops mit der Bibliothek wurden angeboten. Im November fand eine Mitmachlesung mit Leonora Leitl und ein Workshop mit Andrea Kromoser gemeinsam mit dem EKIZ statt.

Im Dezember gibt es noch einen Bilderbuchworkshop für die Kleinsten.

6. Gedesag St. Michael – Vereinbarung hinsichtlich der Beleuchtung

Sachverhalt:

Hinsichtlich der Beleuchtung der Erschließungswege sowie der Müllräume für die neue Reihenhausanlage in St. Michael am Bruckbach soll mit der Gedesag eine Vereinbarung getroffen werden.

Seitens der GEDESAG werden 8 Lichtpunkte (Leuchten) im Bereich der gegenständlichen Liegenschaft – sowohl auf den Grundstücken der Gedesag als auch auf öffentlichem Gut der Gemeinde errichtet.

Die Kosten der Errichtung aller Lichtpunkte sowie die Beleuchtungskörper trägt zur Gänze die GEDESAG und bleiben auch im Eigentum der GEDESAG. Dasselbe gilt für die Verrohrung, Verkabelung und Stromkreisaufteilung. Die Kabelwege im öffentlichen Gut werden auf Kosten der Marktgemeinde errichtet.

Die Wartung und die Instandhaltung hinsichtlich der Leuchten auf öffentlichem Gut obliegen der Marktgemeinde und sind auch die Kosten von dieser zu tragen.

Die Wartung und die Instandhaltung hinsichtlich der restlichen 5 Leuchten obliegen der GEDESAG und sind auch die Kosten von dieser zu tragen.

Für die Energieversorgung aller 8 Lichtpunkte hat die Marktgemeinde Sorge zu tragen. Die gegenständlichen Lichtpunkte werden über die Ortsnetzbeleuchtung versorgt.

Sollte die Beleuchtung der Erschließungswege nicht ausreichen, um die Müllräume ausreichend zu beleuchten, wird seitens der GEDESAG je eine weitere Leuchte in den Müllräumen errichtet.

Die Kosten der Errichtung dieser Lichtpunkte sowie der Beleuchtungskörper trägt zur Gänze die GEDESAG und bleiben auch im Eigentum der GEDESAG. Dasselbe gilt für die Verrohrung, Verkabelung und Stromkreisaufteilung auf deren Grundstücken für diese Leuchten. Die Kabelwege im öffentlichen Gut werden auf Kosten der Marktgemeinde errichtet.

Die Kosten für die Wartung und die Instandhaltung hinsichtlich dieser alternativ noch zu errichtenden Leuchten in den Müllräumen inklusive Zuleitungen auf den Grundstücken der GEDESAG sind auch von dieser zu tragen.

Für die Energieversorgung dieser Lichtpunkte hat die Marktgemeinde Sorge zu tragen. Die gegenständlichen Lichtpunkte werden ebenso über die Ortsnetzbeleuchtung versorgt.

Die Vereinbarung liegt dem Protokoll bei (Beilage 1)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der GEDESAG hinsichtlich der Beleuchtung der Reihenhausanlage St. Michael beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Schneeräumung: Vertragsanpassungen

Sachverhalt

Im Dezember 2011 wurden Schneeräumverträge mit insgesamt 8 Landwirten aus dem Gemeindegebiet abgeschlossen.

Die Verrechnung erfolgt seitdem nach tatsächlichem Aufwand.

Darin enthalten ist die Anpassung jeweils an den Transportkostenindex.

Nunmehr soll eine Vorhaltepauschale bezahlt werden.

Folgende Lösung wurde vorverhandelt:

€ 1.000,- Pauschale (brutto) pro Wintersaison pro Fahrzeug

€ 500,- Pauschale (brutto) pro Saison für jene, welche ein Splittlager haben (4 Landwirte)

Stellt sich nach Abrechnung der Wintersaison heraus, dass das Ergebnis geringer ist als das Durchschnittsergebnis der letzten 7 Jahre, so erhält der jeweilige Landwirt zusätzlich brutto € 500,-.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Verträge mit den mit der Schneeräumung beauftragten Landwirten um eine Pauschale in Höhe von € 1.000,- pro Wintersaison und Fahrzeug, € 500,- Pauschale für jedes Splittlager und eine weitere Prämie in Höhe von € 500,- im Falle eines Abrechnungsergebnisses unter dem Durchschnitt der letzten 7 Jahre, ergänzen .

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. „Natur im Garten – Gemeinde“ – Beitritt

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au strebt die Auszeichnung „Natur im Garten - Gemeinde" an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- Verzicht auf Pestizide, die das natürliche Gleichgewicht stören, Menschen und Tiere gefährden oder Gewässer belasten.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, weil diese den Boden, das Bodenleben und die Gewässer schädigen und Pflanzenkrankheiten begünstigen können.
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird
Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO₂-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.
- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmitteln, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.

- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.
- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für ihre Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Marktgemeinde St. Peter in der Au durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt sowie von „Natur im Garten“-Beraterinnen und Beratern begleitet.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde St. Peter in der Au „Natur im Garten“ – Gemeinde werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Mietvertrag ÖBB für die Errichtung einer Sammelinsel für Metall und Glas „An der Bahn“

Sachverhalt:

Der aktuelle Standort der Glas-, Metall- und Kunststoffsammlinsel im Bereich des Bahnhofes St. Peter – Seitenstetten auf Privatgrund von Hrn. Dr. Arthur Schneider sorgt immer wieder für Missstimmung, da der Platz für Müllablagerungen aller Art verwendet wird.

Im Zuge der generellen Umstellung der Sammelinseln im kommenden Jahr wurde ein anderer Standort gesucht und auf Bahngrund gefunden.

Die ÖBB erklärt sich bereit, für einen Beitrag von € 120,- jährlich eine entsprechende Grundfläche im Bahnhofsbereich zur Verfügung zu stellen.

Der entsprechende Mietvertrag liegt dem Protokoll bei (Beilage 2)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Mietvertrag für die Altstoffsammelinsel im Bereich des Bahnhofes St. Peter - Seitenstetten beschließen. Der Mietvertrag samt entsprechendem Lageplan liegt dem Protokoll bei (Beilage 2)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Rettungsdienstvertrag – Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG 2017) haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung.

Gemäß § 14 Abs. 5 NÖ RDG 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen bis zum 31. Dezember 2017 an dieses Gesetz angepasst werden.

Von der Rot-Kreuz Bezirksstelle St. Peter in der Au wurde ein entsprechender Vertrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vertrag liegt dem Protokoll bei (Beilage 3)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017 beschließen. Der Vertrag liegt dem Protokoll bei (Beilage 3).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Förderung WVA 11 UV-Desinfektionsanlage Kürnberg – Annahmeerklärung Bundesförderung

Von der **Kommunalkredit Public Consulting GmbH** liegt ein Förderungsvertrag vor, dem zugestimmt werden soll:

Der Förderungsvertrag wird abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde St. Peter in der Au, GKZ 30530, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B700008**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung Wasserversorgungsanlage
 BA 11 UV-Desinfektionsanlage
Funktionsfähigkeitsfrist 05.12.2016

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	12,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	EUR 24.500,00
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	EUR 0,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 2.940,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Förderungsnehmer Marktgemeinde St. Peter in der Au, GKZ 30530, die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 09.11.2017, Antragsnummer B700008, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 11 UV-Desinfektionsanlage erklärt.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß obenstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Förderbare Gesamtinvestitionskosten: € 24.500,-

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Mietverträge: Graf Segur Platz 6

Sachverhalt:

Für die Nachvermietung der ehemaligen „Finsel-Wohnung“ im Obergeschoß der Liegenschaft Graf-Segur-Platz 6 sollen für die Landjugend St. Peter in der Au als auch für Frau Monika Gugler Mietverträge erstellt und beschlossen werden.

a) Landjugend

In der Sitzung des Gemeinderates vom 11.11.2016 wurde beschlossen, dass die Landjugend einen rund 45 m² großer Teil der im Obergeschoß des Graf-Segur-Platz 6 gelegene Wohnung analog den für den Alpenverein St. Peter in der Au geltenden Konditionen an die Landjugend anmieten kann. Anfallende Umbauarbeiten wurden von den Mitgliedern der Landjugend getätigt, das Baumaterial wurde von der Gemeinde beigelegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, einen Mietvertrag mit der Landjugend St. Peter in der Au abzuschließen.

Der Mietzins soll analog zum Alpenverein € 3,24/m² und Monat betragen, zuzüglich einer jährlichen Pauschale für die Betriebskosten in Höhe von € 100,-. Eine entsprechende Indexanpassung erfolgt bei einer Indexänderung von über 10 %.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Gugler Monika

Frau Monika Gugler hat Räumlichkeiten im Ausmaß von 17 m² der im Obergeschoß des Graf-Segur-Platz 6 gelegene Wohnung – neben der Landjugend adaptiert und angemietet.

Sie betreibt dort eine Psychotherapeutische Praxis.

Anfallende Umbauarbeiten wurden von ihr bzw. ihrem Mann durchgeführt, diverses Material – auch Türen – wurden von der Gemeinde bezahlt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, einen Mietvertrag mit Frau Monika Gugler abzuschließen.

Der Mietzins € 7,60/m² und Monat, somit € 129,- betragen, zuzüglich von jährlichen Betriebskosten entsprechend aufgeteilt entsprechend der Fläche. Eine entsprechende Indexanpassung erfolgt bei einer Indexänderung von über 5 %.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Ankauf eines Gemeindetraktors

Sachverhalt

Der derzeit in Verwendung befindliche Gemeindetraktor „Steyr 975“ wurde 2003 angekauft. Er hat mittlerweile 12.000 Betriebsstunden geleistet.

Es soll ein neuer Kommunaltraktor angeschafft werden – bevorzugt ein „Steyr 4115 Kompakt Kommunal“.

Er soll zusätzlichen einen „Hydrac Kommunalrahmen Kombi C inkl. Unterzug“ haben sowie über eine Fronthydraulik F3-USK verfügen.

Es wurden drei Händler angeschrieben, die Voranschläge liegen bereits vor.

Weiters wurde der Rückkaufwert des alten Traktors angefragt, ebenso eine mögliche Teilzahlung auf 4 Jahre (Preise brutto incl. 20 % MWSt.):

Anbieter:	Kaufpreis:	Finanzierung:	Preis f. alten Traktor:	Preis Einmalzahlung	Preis Finanzierung
Hochrath, Aschbach	102.473,-	Anzahlung – alter Traktor 1. Jahr nach Lieferung € 14.850,- 2. Jahr € 14.850,- 3. Jahr € 14.850,- Bearbeitung € 150,-		€ 44.550,-	€ 44.550,-
Höfler, St. Peter/Au	62.760,-	Anzahlung €15.690,- 1. Jahr € 16.234,- 2. Jahr € 16.234,- 3. Jahr € 16.234,- Bearbeitung € 170,-	€ 16.560,-	€ 46.200,-	€ 47.832,-
Bulla, Sierning	62.819,35	Anzahlung € 15.704,83 1. Jahr € 16.238,64 2. Jahr € 16.235,64 3. Jahr € 16.238,64 Bearbeitung € 169,62	€ 13.200,-	€ 49.619,35	€ 51.220,75

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, einen neuen Kommunaltraktor „Steyr 4115“ mit Kommunalrahmen Kombi „C“ sowie Hydrac Fronthydraulik bei der Fa. Höfler zum Preis von € 47.832,- anzukaufen, sofern bei der Insolvenzverhandlung am 12.12.2017 ein endgültig positives Ergebnis zur Fortführung

des Betriebes erfolgt. Anderenfalls soll das Angebot der Fa. Hochrather (€ 44.500,-) angenommen werden. Es soll dabei die Finanzierungsvariante gewählt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Petrus Award 2018

Sachverhalt:

Der „Petrus-Award“ möge heuer an Herbert Pauli vergeben werden.
Die Verleihung des Petrus-Award soll am 18.1.2018 im Rahmen des Neujahrsempfanges erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Petrus-Award 2018 an Herbert Pauli zu verleihen. Die Verleihung soll im Rahmen des Neujahrsempfanges am 18. Jänner 2018 erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Subventionen

Sachverhalt

Es liegen Subventionsansuchen von nachfolgenden Vereinen vor:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, Subventionen in der nachfolgend angeführten Höhe zu gewähren:


Verein	Antrag	2016
ÖAV Kürnberg-Ramingtal	€ 150,-	€ 150,-
Union Badminton	€ 600,-	€ 600,-
UFC Möbel polt	€ 8.000,-	€ 8.000,-
Dorfentwicklung Kürnberg (Rasenmähen)	€ 1.285,-	€ 1.660,-
Verein Neues Zuhause St. Peter	€ 800,-	€ 800,-
SV Kürnberg Sparte Radsport	€ 1.200,-	€ 600,-

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Personalangelegenheiten

Die Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Ende der Sitzung: 21:54 Uhr



Vereinbarung Reihenhausanlage „ST. MICHAEL I“



Zwischen

**Gemeinnützige Donau-Ennstaler
Siedlungs-Aktiengesellschaft
Bahnzeile 1
3500 Krems
FN 31971t**

(im Folgenden kurz GEDESAG genannt)

und

**Marktgemeinde St. Peter in der Au
Hofgasse 6
3352 St. Peter in der Au**

(im Folgenden kurz Marktgemeinde)

wird folgende

VEREINBARUNG

hinsichtlich Beleuchtung der Erschließungswege und Müllräume

betreffend Reihenhausanlage „ST. MICHAEL I“

3352 St. Michael am Bruckbach, St. Michael 19, 21 und 23

abgeschlossen:

I. Gegenstand der Vereinbarung

1. Die GEDESAG ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 356, Grst. Nr. 57/3 und 57/5, KG 03216 St. Michael am Bruckbach. Auf dieser Liegenschaft werden 13 Reihenhäuser errichtet.
2. Die Marktgemeinde St. Peter in der Au ist Alleineigentümerin (öffentliches Gut) der Liegenschaft EZ 237, unter anderem mit dem Grst. Nr. 57/4 Sonst (Straßenverkehrsanlagen), KG 03216 St. Michael am Bruckbach.

II. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann nur einvernehmlich wieder beendet werden.

III. Beleuchtung Erschließungswege

1. Es werden seitens der GEDESAG 8 Lichtpunkte (Leuchten) – wie im beiliegenden Plan (Beilage ./A), welcher einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, mit roten Punkten dargestellt - im Bereich der gegenständlichen Liegenschaft errichtet.

2. Die Lichtpunkte Nr. 1, 2 und 3 befinden sich auf dem Grundstück der Marktgemeinde Nr. 57/4, EZ 237, KG 03216 St. Michael am Bruckbach. Die Lichtpunkte 4 bis einschließlich 8 befinden sich auf den Grundstücken der GEDESAG Nr. 57/3 und 57/5, EZ 356, KG 03216 St. Michael am Bruckbach.
3. Die Kosten der Errichtung aller Lichtpunkte sowie die Beleuchtungskörper trägt zur Gänze die GEDESAG und bleiben auch im Eigentum der GEDESAG. Dasselbe gilt für die Verrohrung, Verkabelung und Stromkreisaufteilung auf den Grundstücken Nr. 57/3 und 57/5, EZ 356, KG 03216 St. Michael am Bruckbach. Die Kabelwege im öffentlichen Gut werden auf Kosten der Marktgemeinde errichtet.
4. Die Wartung und die Instandhaltung hinsichtlich der Leuchten 1, 2 und 3 inklusive Zuleitungen auf dem Grundstück Nr. 57/4, EZ 237, KG 03216 St. Michael am Bruckbach obliegen der Marktgemeinde und sind auch die Kosten von dieser zu tragen.
5. Die Wartung und die Instandhaltung hinsichtlich der Leuchten 4 bis einschließlich 8 inklusive Zuleitungen auf den Grundstücken Nr. 57/3 und 57/5, EZ 356, KG 03216 St. Michael am Bruckbach obliegen der GEDESAG und sind auch die Kosten von dieser zu tragen.
6. Für die Energieversorgung aller 8 Lichtpunkte hat die Marktgemeinde Sorge zu tragen. Die gegenständlichen Lichtpunkte werden über die Ortsnetzbeleuchtung versorgt.

IV. Beleuchtung Müllräume

1. Sollte die Beleuchtung der Erschließungswege (vor allem Leuchten 1 und 7) nicht ausreichen, um die Müllräume ausreichend zu beleuchten, wird seitens der GEDESAG je eine weitere Leuchte in den Müllräumen errichtet.
2. Die Kosten der Errichtung dieser Lichtpunkte sowie der Beleuchtungskörper trägt zur Gänze die GEDESAG und bleiben auch im Eigentum der GEDESAG. Dasselbe gilt für die Verrohrung, Verkabelung und Stromkreisaufteilung auf den Grundstücken Nr. 57/3 und 57/5, EZ 356, KG 03216 St. Michael am Bruckbach für diese Leuchten. Die Kabelwege im öffentlichen Gut werden auf Kosten der Marktgemeinde errichtet.
3. Die Wartung und die Instandhaltung hinsichtlich dieser alternativ noch zu errichtenden Leuchten in den Müllräumen inklusive Zuleitungen auf den Grundstücken Nr. 57/3 und 57/5, EZ 356, KG 03216 St. Michael am Bruckbach obliegen der GEDESAG und sind auch die Kosten von dieser zu tragen.
4. Für die Energieversorgung dieser Lichtpunkte hat die Marktgemeinde Sorge zu tragen. Die gegenständlichen Lichtpunkte werden ebenso über die Ortsnetzbeleuchtung versorgt.

V. Sonstige Bestimmungen

1. **Kostentragung der Vereinbarung**
Diese Vereinbarung erfolgt unentgeltlich.
2. **Urkundenausfertigung**
Diese Urkunde wird in einer Ausfertigung errichtet, welche für die GEDESAG bestimmt ist. Die Marktgemeinde St. Peter in der Au erhält eine Fotokopie der unterfertigten Urkunde.
3. **Rechtsnachfolger**
Die Parteien haben sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und sind diese wiederum zu verpflichten, alle Verpflichtungen auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

4. **Schriftform**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diese Vereinbarung gibt den Inhalt vollständig wieder. Es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

5. **Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Bezirksgericht Krems an der Donau zuständig.

Krems, am

.....
Gemeinnützige Donau-Ennstaler
Siedlungs-Aktiengesellschaft

Für die **Marktgemeinde St. Peter in der Au:**

.....
Der Bürgermeister

.....
Geschäftsf. Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am.....

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Beilage ./A:





2017-0405-3102

St-Nr ÖBB-Immo GmbH: 056 / 9706

berechnete Gebühr: EUR 5,10

Datum:

Unterschrift:

E	X
N	
V	

Daten ausschließlich für den ÖBB-internen Gebrauch:

Debitorennummer: 3774759

Wirtschaftseinheit (WE): 1220171

Grundstücksnummer: 46/5

RE Nr.: 317973

KG: 03218 St. Peter in der Au Dorf

Mietvertrag

Vermieter: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w
Praterstern 3, 1020 Wien

vertreten durch: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a
Nordbahnstraße 50, 1020 Wien

Kontakt: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, Region
NÖ/Bgld., Bahnhofplatz 1a/1.OG, 3100 St. Pölten

Mieter: Marktgemeinde St. Peter in der Au,
3352 St. Peter in der Au, Hofgasse 6

§ 1 Mietgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist jene Bahngrundfläche, welche im beiliegenden, einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Plan farbig dargestellt ist. Die Fläche liegt an der ÖBB-Trasse der Weststrecke im Bahnkilometer 144,08 bis 144,090 links der Bahn, Grundstücksnummer 46/5, KG 03218 St. Peter in der Au Dorf und wird dem Bahngrundbenützer als Stellplatz für Müllcontainer zur Verfügung gestellt. Auf Grund der Nähe zur Bahnanlage müssen die Müllbehälter gegen Entrollen abgesichert werden.

(2) Die Vermietung erfolgt zum Zweck des Aufstellens von Müllsammelbehältern.

(3) Der Mieter darf den Mietgegenstand nur im Rahmen des vereinbarten Vermietungszweckes nutzen. Die Nutzung von bzw die Verfügung über Flächen, die vom beschriebenen Mietgegenstand nicht umfasst sind, ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

(4) Der Mieter bestätigt, dass er das Mietobjekt eingehend besichtigt hat und daher dessen Lage, Art, Beschaffenheit, Ausstattung und Erhaltungszustand genauestens kennt. Sofern und soweit die Brauchbarkeit des Mietgegenstandes nicht den Erfordernissen der vereinbarten Verwendung entspricht, obliegt es dem Mieter, die entsprechende Brauchbarkeit auf eigene Kosten herzustellen. Diese Verpflichtung wurde bei der Vereinbarung des Entgelts angemessen berücksichtigt.

§ 2 Beginn, Ende, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2017 und endet ohne Kündigung am 31.12.2021. Darüber hinaus räumen sich die Vertragspartner das Recht ein, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

§ 3 Entgelt

(1) Der Mieter entrichtet für den in Anspruch genommenem Bahngrund ein jährliches Entgelt von € 100,00 zzgl. 20% Ust, sohin gesamt € 120,00.

(2) Dieser Betrag ist am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig und wird am Fälligkeitstag beginnend mit Jänner 2018 im Wege des SEPA-Lastschrift-Verfahrens vom Konto des Mieters mit den Daten: IBAN AT55 2032 0261 0000 2499, BIC ASPKAT2LXXX, bei der Sparkasse OÖ Bank, bis auf Widerruf eingezogen. Sollte der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag. Der Mieter verpflichtet sich für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen und wird Änderungen seiner Bankverbindung rechtzeitig schriftlich (z.B. per E-Mail) bekanntgeben.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz vereinbart. Trifft den Mieter an der Verzögerung bei der Entrichtung des Mietzinses kein Verschulden beträgt die Höhe der Verzugszinsen 4 %, wobei der Beweis für die Schuldlosigkeit der Verzögerung den Mieter trifft.

(3) Der Mieter erteilt dem Vermieter eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung für die Zahlungen aus diesem Vertrag und leistet Gewähr dafür, dass Einziehungen, die dem Grunde und der Höhe nach zu Recht erfolgen, nicht storniert werden.

(4) Weiters hat der Mieter die Kosten jener Leistungen und Lieferungen zu tragen, die a) in der Entgeltvereinbarung gemäß Absatz 1 nicht enthalten sind und b) von ihm verbraucht, bestellt, veranlasst oder sonst verursacht werden. Soweit der Mieter diese Kosten nicht ohnehin aufgrund von gesonderten Liefer- oder Leistungsverträgen unmittelbar zu tragen hat, werden sie vom Vermieter zusätzlich zum Mietzins in Rechnung gestellt.

(5) Für die Leistungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses hat der Mieter pauschalierte Bearbeitungskosten in der Höhe von EUR 125,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zu bezahlen (Bankverbindung: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, UniCreditbank Austria AG, IBAN: AT90 1200 0506 6263 1401, BIC: BKAUATWW).

§ 4 Wertsicherung

(1) Der Mietzins (Hauptmietzins und alle sonstigen Mietzinsbestandteile) ist wertbeständig zu leisten. Als Maß für die Berechnung der Anpassung dient der von der Statistik Österreich monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index, wobei von der Indexzahl für den Monat Jänner 2018 ausgegangen wird. Schwankungen der Indexzahl bis ausschließlich +/- 5% bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexzahl bildet die Bezugsgröße für die Anpassung und die Ausgangsbasis für die Berechnung des neuen Spielraumes.

(2) Mit dem Ersten jenes Monates, in dem der Index die 5%-Schwelle erreicht, werden die Entgeltbestandteile abgeändert. Die Auswirkung dieser Wertsicherungsklausel tritt mit Änderung der Indexziffer von selbst ein, ohne dass es einer darauf abzielenden besonderen Erklärung des Vermieters bedürfte. Selbst wenn der Vermieter das Entgelt ohne Berücksichtigung der Wertsicherung entgegennimmt oder quittiert, verzichtet er damit keinesfalls auf die sich aufgrund der Wertsicherungsklausel für die vergangenen Entgeltsperioden ergebenden Erhöhungsbeträge.

§ 5 Vergebührung

Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt der Mieter. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge ist gemäß Gebührengesetz 1957 vom Bestandgeber selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Aufgrund der Kompliziertheit bzw der Auslegungsspielräume des Gebührenrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde im Fall einer Überprüfung eine höhere und/oder eine weitere Gebühr festsetzt und infolgedessen eine Nachzahlung vorschreibt. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung gemäß Satz 1 auch eine von der Finanzbehörde vorgeschriebene Nachzahlung und/oder weitere Gebühr umfasst. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird unverzüglich an den Mieter zurückgezahlt.

§ 6 Erhaltung, Gebrauch, Veränderungen

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Flächen auf eigene Kosten in einem guten Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu warten. Die Übernahme dieser Verpflichtung wurde bei der Vereinbarung des Entgelts angemessen berücksichtigt.

(2) Bauliche und alle sonstigen Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur nach Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Dies gilt auch für Veränderungen, die nur das optische Erscheinungsbild betreffen. Veränderungen erfolgen jedenfalls auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich. Diese Änderungen dürfen ausschließlich von gewerberechtlich befugten Unternehmungen bzw von Personen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, ausgeführt werden.

(3) Der Mieter hat die zur Nutzung des Mietobjektes oder die zu einer Bauführung erforderlichen Bewilligungen selbst und auf eigene Kosten zu erwirken. Den Vermieter trifft keinerlei Haftung, wenn derartige Bewilligungen nicht erteilt werden. Allfällige Auflagen, Aufträge oder Kostenersatzpflichten, die dem Vermieter von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten vorgeschrieben werden, sind vom Mieter zu erfüllen bzw zu tragen, wenn

diese im Gebrauch des Mietobjektes durch den Mieter begründet sind bzw der Mieter diese verursacht hat.

§ 7 Schad- und Klagloshaltung

(1) Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen. Gegenüber Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen und von Personen erhoben werden, die der Sphäre des Mieters zuzurechnen sind, wird der Mieter die Unternehmen des ÖBB-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten.

(2) Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, a) wenn der Schaden von einem Bediensteten in Ausübung seines Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder b) wenn es sich um einen Personenschaden handelt.

(3) Dieser Verzicht gilt auch sinngemäß für alle Regressansprüche des Mieters aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichsansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

§ 8 Weitergabe

Jede Art der Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, durch Unterbestandgabe, Übertragung eines Unternehmens (Unternehmensveräußerung oder -verpachtung etc) oder durch Gründung einer Gesellschaft bzw Eintritt in eine solche unter Einbringung der Mietrechte, auch bloß der Ausübung nach, ist nicht gestattet.

§ 9 Rückgabe

(1) Der Mieter hat nach Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand jedenfalls geräumt von nicht in Bestand gegebenen Fahrnissen, besenrein und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zurückzustellen. Der Mieter haftet für eine Verschlechterung des Mietgegenstandes, die über jenes Ausmaß hinausgeht, das einem schonenden Gebrauch entspricht. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, die Übernahme des Mietgegenstandes zu verweigern. Der Mieter ist bis zur vollständigen Behebung aller Mängel und Schäden verpflichtet, ein monatliches Benützungsentgelt in der Höhe des aktuellen monatlichen Gesamtbetrages bezahlen. Insbesondere hat der Mieter die Mietfläche frei von jeglichen Kontaminationen, welche während des Mietverhältnisses erfolgt sind, zurückzugeben. Bei einem Verdacht auf eine derartige Kontamination hat der Mieter über Verlangen des Vermieters ein Bodengutachten über den Zustand der Mietfläche beizubringen. Allfällige Kontaminationen der Mietfläche sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Bei Beendigung des Vertrages stehen dem Mieter keine wie immer gearteten Ersatzansprüche für die von ihm getätigten Aufwendungen und Investitionen zu. Im Falle einer Veränderung durch den Mieter hat der Vermieter das Recht, die Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch,

gehen die Aufwendungen und Investitionen entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Ein Konkurrenzschutz wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mieter kann aus dem Abschluss von weiteren Verträgen des Vermieters mit Konkurrenzunternehmen keine wie immer gearteten Rechtsfolgen ableiten. Der Vermieter leistet keine Gewähr für die Erzielung eines bestimmten Umsatzes bzw Ertrages. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums über die Höhe des zu erzielenden Umsatzes bzw Ertrages.

(2) Der Mieter verpflichtet sich bei der Nutzung des Mietgegenstandes, die Beeinträchtigung der Kunden, der Reisenden, der Besucher und sonstiger Personen zu vermeiden. Sollten für den Geschäftsbetrieb Emissionsschutzmaßnahmen erforderlich sein, hat der Mieter diese unverzüglich über Aufforderung des Vermieters oder auch der zuständigen Behörden auf seine Kosten durch einen hierfür befugten Gewerbetreibenden herstellen zu lassen. Emissionen dürfen keinesfalls das ortsübliche Maß überschreiten.

(3) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten von Gleis- und sonstigen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen verboten ist. Er verpflichtet sich, alle seiner Sphäre zurechenbaren Personen dahingehend zu unterweisen.

(4) Der Mieter haftet gegenüber den seiner Sphäre zurechenbaren Personen für die gefahrlose Benutzbarkeit des Mietobjektes samt Zugängen. Insbesondere hat er die winterdienstliche Betreuung im Umfang des § 93 StVO durchzuführen.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Vorschriften über die Abfalltrennung und -entsorgung einzuhalten. Es obliegt dem Mieter dafür zu sorgen, dass beim Mietobjekt die erforderlichen Müllbehälter vorhanden sind.

(6) Um Schäden an Bahnanlagen durch Windwurf, Schneebruch, etc. zu verhindern, darf die gegenständliche Grundfläche innerhalb des Bauverbotsbereichs und des Gefährdungsbereichs (Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F.) nicht bepflanzt werden. Der Gefährdungsbereich ergibt sich aus der zu erwartenden Wachstumshöhe. Die Entfernung eines allfälligen Bewuchses obliegt dem Mieter.

(7) Der Mieter verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese aufrecht zu erhalten. Die entsprechende Polizze ist dem Vermieter unaufgefordert vorzulegen. Sollte aufgrund der Nutzung durch den Mieter eine erhöhte Gefährdung, insbesondere hinsichtlich einer Feuergefährdung bestehen, ist dies dem Vermieter spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Eine daraus resultierende Prämienhöhung der vom Vermieter abgeschlossenen Gebäudeversicherung ist vom Mieter zu tragen.

(8) Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an ihn in Österreich jederzeit möglich ist. Eine Änderung der Adresse hat er schriftlich bekannt zu geben. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt eine rechtlich bedeutsame Erklärung, die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wird, als zugegangen; im Falle einer Vertragsauflösung aufgrund eines erheblich nachteiligen Gebrauches des Mietobjektes oder aufgrund eines qualifizierten Mietzinsrückstandes ist der Vermieter 4 Wochen nach Anbringung einer entsprechenden Mitteilung am Mietgegenstand (bzw nach einem sonstigen angemessenen und zumutbaren Mitteilungsversuch) berechtigt, diesen ohne weitere Mitwirkung des Mieters zurückzunehmen. Vom Mieter eingebrachte und zurückgelassene Sachen gelten als endgültig aufgegeben und herrenlos.

(9) Im Falle einer gerichtlichen Räumung ist der Vermieter berechtigt, die geräumten Fahrnisse freihändig, ohne Verständigung des Mieters und ohne Rücksicht auf einen Börsen- oder Marktpreis zu verkaufen. Sofern und soweit der Erlös die offenen Forderungen des Vermieters gegen den Mieter übersteigt, ist er dem Mieter herauszugeben.

(10) Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder durch eine vom Vermieter beauftragte Person aus wichtigen Gründen zu gestatten und nach Voranmeldung zu den dem Mieter zumutbaren Zeiten zugänglich zu machen.

(10) Zur Abwicklung der laufenden Verwaltung werden folgende Daten elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet: Name, Anschrift, Kundennummer, Geschäftszahl, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Zahlungsmodalitäten.

(11) Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar.

(12) Das Original dieses Vertrages verbleibt beim Vermieter. Der Mieter erhält eine Kopie.

§ 11 Rechtswirksamkeit

(1) Die gegenständliche, von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vorgelegte Urkunde ist ein freibleibendes und unverbindliches Mietanbot. Mit Übergabe der vom Mieter unterfertigten Urkunde an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird der vorliegende Vertragstext zum verbindlichen Anbot des Mieters. Er ist an dieses Anbot drei Monate gebunden.

(2) Die Annahme wird durch die Unterzeichnung von zwei Personen auf Seiten des Vermieters bestätigt. Sollte die Annahme nicht erfolgen und ein Vertrag daher nicht zustande kommen, sind Ersatzansprüche ausgeschlossen. Die Annahme erfolgt jedenfalls erst nach der Vorlage eines Nachweises über die Bezahlung der Bearbeitungskosten und der Rechtsgeschäftsgebühr.

St. Pölten, am

St. Peter i.d.Au, am

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
i.V. Mag. (FH) Marlene Harather, M.A.

.....
i.A. Thomas Klausner

Anlagen:
Lageplan

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

**gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016**

abgeschlossen zwischen

der (Stadt-, Markt-) Gemeinde 3352 St. Peter/Au

und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5,
3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und
Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz,
Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle St. Peter/Au mit der Erfüllung dieses
Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle St. Peter/Au zur Vertragserfüllung auf
Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch
Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich
der Gemeinde St. Peter/Au für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen,
die im Bereich der Gemeinde St. Peter/Au eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben
oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können,
nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch
Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen,
bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas
eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht
oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren
medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete
Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten
Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches
Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem
Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines
Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 4,80, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle St. Peter/Au, auf das Konto IBAN AT22 4715 0421 1124 0000, BIC VBOEATWWNOM zu leisten.

- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde St. Peter/Au geltend zu machen.

- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle St. Peter/Au werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde St. Peter/Au hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle St. Peter/Au, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde St. Peter/Au gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

St. Peter/Au, am 15.11.2017

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich:

.....

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich,
Bezirksstelle St. Peter/Au

.....

(Stadt-, Markt-) Gemeinde 3352 St. Peter/Au

.....

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom, TOP